

# Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

## Baukultur und Sportverein

**Projekt**  
„SPORTVEREINSHAUS MALTA“

**Standort**  
Gemeinde Malta

**1. Preis Wettbewerb**  
Ernst & Ilsinger Architects ZT GmbH

**Visualisierung**  
Ernst & Ilsinger Architects ZT GmbH

### Aufgabenstellung

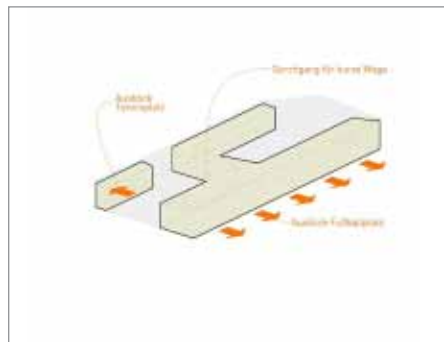
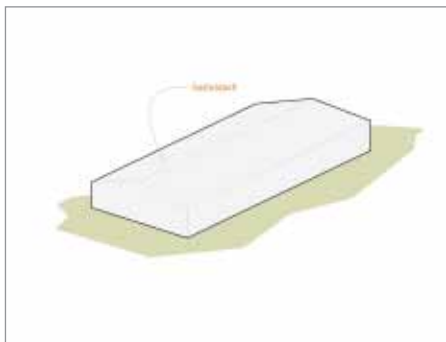
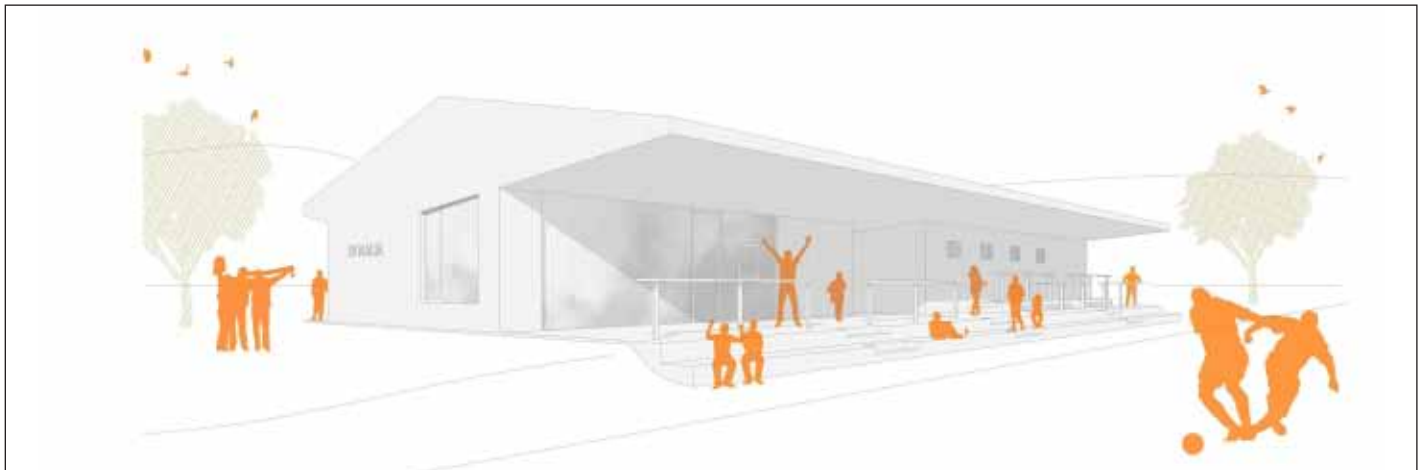
Am Sportgelände des SV Malta ist beabsichtigt, das bestehende Vereinshaus durch einen Neubau zu ersetzen. Das neue Vereinsgebäude für die Sektionen Fußball und Tennis soll wirtschaftlich effizient, auf die Nutzung funktional abgestimmt und der örtlichen Bautradition entsprechend entwickelt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Verwendung des ökologischen Materials Holz zu legen.

### Projektbeschreibung

Der Neubau des Sportvereinshauses Malta liegt zentral zwischen den Fußball- und Tennisplätzen und wird über einen südwestseitigen Vorplatz erschlossen. Der Entwurf greift die traditionelle und für die Naturparkgemeinde Malta typische Gebäudeform auf und interpretiert diese durch gezielte Einschnitte neu. Die Erschließung erfolgt gleichwertig für Fußball und Tennis. Die Zugänge sind dabei jeweils überdacht und die Aufenthaltsräume (Kantine und Tennis) sind den jeweiligen Spielflächen zugeordnet. Ein barrierefreier Parkplatz befindet sich im Bereich des Vorplatzes und ermöglicht einen kurzen Weg zum Sportvereinshaus. Das Mülllager wurde in das Gebäude integriert, um dem Vorplatz mehr gestalterische Qualität zu geben. Bei der Konzeption der Räume wurde die größte Aufmerksamkeit auf die funktionalen Abläufe gelegt und es wurden witterungsgeschützte Zugänge geschaffen. Der Baukörper wird in zwei Bereiche gegliedert und ermöglicht kurze Wege sowie einen introvertierten Eingangsbereich vor den öffentlichen WCs. Sämtliche Bereiche sind barrierefrei gestaltet. Die baukünstlerische Gestaltung des Sportvereinshauses nimmt Bezug auf die örtliche Bautradition und interpretiert diese auf zeitgenössische Art. Die Verwendung von Holz spiegelt sich nicht nur an der Fassade wieder, sondern wird auch in den Innenraum geführt. Die Zugangsbereiche und der Zuschauerbereich mit den Sitzstufen werden in gestocktem Beton ausgeführt. Präzise gesetzte Fensteröffnungen unterstreichen den funktionalen Charakter des Objektes gepaart mit hohem architektonischen Anspruch. Die Einschnitte und Fassadenöffnungen stehen im Dialog mit der umgebenden Landschaft und schaffen spannende Ausblicke in die Natur und auf die Spielflächen.

### Kontakt

DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AKL



# Korrekt(er) Umgang mi

Wetterkapriolen nehmen zu und richten mitunter massive Schäden an. Versicherungsschutz ist nicht immer ausreichend gegeben, sodass viele auf freiwillige Hilfe angewiesen sind. Neben öffentlichen Geldern sind es zunehmend auch Spenden, mit denen Betroffenen rasch und unbürokratisch Hilfe geleistet wird. Mit einem Spendenaufruf und dessen Abwicklung sind jedoch zahlreiche Rechtsfragen verbunden, deren Tragweite den Organisatoren nicht immer bewusst ist. Und, was tun, wenn Spendengeld übrigbleibt?

**D**ie Solidarität bei Unwetterschäden ist in vielen Kärntner Gemeinden geradezu vorbildlich. Neben Sach- und insbesondere Arbeitsleistungen nimmt auch das Aufkommen an Geldspenden zu. Die Initiative

geht oft von der Gemeinde aus, die die Spendenaktion auch abwickelt. Ein Spendenkonto ist rasch eingerichtet, aber was ist aus rechtlicher Sicht zu beachten?

Der Begriff der „Spende“ ist im Gesetz nicht geregelt. Naheliegender scheint zunächst eine Parallele zu der dem Gesetz bekannten Schenkung. „Zweckschenkungen“, bei denen ein bestimmter Zweck der Zuwendung ausdrücklich zur Bedingung erhoben wird, sind anerkannt.

Im Regelfall ist die Gemeinde jedoch bloßer Abwickler der Spendenaktion und das Spendengeld ein Durchlaufposten. Für solche Konstellationen ist in Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass keine Schenkung, sondern ein Auftrags- und Treuhandverhältnis vorliegt. Die Gemeinde ist als Treuhänder verpflichtet, die Spenden widmungsgemäß zu verwenden (RIS-Justiz RS0009142; bestätigt in 6 Ob 78/12 g). Was eine „widmungsgemäße Verwendung“ ist, bleibt eine Frage des Einzelfalls und erfordert ein Abstellen auf den mutmaßlichen Willen sowohl der Sammler als auch der



Foto: Shutterstock

# t Spendengeldern

Spender (RIS-Justiz RS0009183 bestätigt in 7 Ob 706/86).

Dieser Wille findet in erster Linie und in vielen Fällen ausschließlich im Spendenaufruf seinen Niederschlag. Es entscheidet sich damit bereits ganz zu Beginn, wie der Spendenerlös aufzuteilen ist.

Es empfiehlt sich eine möglichst breite Fassung des Spendenaufrufs, um in der Verteilung der Mittel größtmögliche Flexibilität zu behalten. Zugleich sollten vorab jene Richtlinien und Kriterien festgelegt werden, anhand jener die Verteilung der Spenden später erfolgen soll. Wenngleich ein breiter Gestaltungsspielraum besteht, sind einfache, klare Regeln zu bevorzugen. Das gilt selbst dann, wenn ein Spendenbeirat eingerichtet wird. So geben ihm eindeutige Richtlinien eine wertvolle Richtschnur, die Spendenansuchen richtig einzuordnen und eine auch als solche erkennbare faire Verteilung sicherzustellen.

Besonders wichtig sind – wenn keine gleichmäßige Aufteilung des Spendenerlöses erfolgen soll – allfällige Reihungskriterien, nach denen die Ansuchen bearbeitet werden, oder eine betragsliche Obergrenze pro Schadensfall. Für die weitere Abwicklung ist es zudem hilfreich, ein standardisiertes Spendenansuchen-Formular bereitzuhalten. So werden alle für die Bearbeitung benötigten Informationen und Nachweise übersichtlich aufbereitet.

Gelegentlich kommt es vor, dass mehr Geld gesammelt wird, als tatsächlich benötigt. Mit Blick auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (6 Ob 78/12 g) darf angenommen werden, dass solche überschüssenden Spenden nicht den Spendern zurückzahlen sind. Das wäre schon administrativ kaum bewältigbar.

Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Spender auch mit einer dem ursprünglichen Spendenzweck ähnlichen Verwendung einverstanden sind. Hatte sich ein Spendenaufruf auf zum Beispiel „Unweterschäden unserer Gemeindeglieder“ bezogen,

wäre eine Zuwendung an Betreiber von kommunaler Infrastruktur (z.B. Wassergenossenschaften) nach Abdeckung aller geltend gemachten privaten Schäden wohl zulässig. Denkbar wäre auch eine Zuwendung an Vereine und Einsatzorganisationen, die mit der Behebung von Unweterschäden befasst waren, insoweit deren Einsätze nicht anderweitig abgegolten wurden.

Denkbar, aber heikel wäre eine Zuwendung des verbliebenen Geldes an die Gemeinde selbst. Ihr kommt als Treuhänder eine besondere Vertrauensstellung zu. Mit dieser stünde es in einem bedenklichen Spannungsverhältnis, sich als Treuhänder Geld selbst zuzueignen, obwohl dieses eigentlich auftragsgemäß und zweckgebunden an zuvor definierte Empfänger weiterzuleiten wäre. Das gilt selbst dann, wenn die geplante Verwendung vom Spendenzweck grundsätzlich umfasst wäre (z.B. Sanierung beschädigter Gemeindestraßen). Wollte man eine solche Mittelverwendung überhaupt ins Auge fassen, wäre darauf bereits im Spendenaufruf – deutlich – hinzuweisen. Nur so kann argumentiert werden, dass die Spender mit diesem Rollenwechsel der Gemeinde vom Treuhänder zum Spendenempfänger einverstanden waren.

Das sollte aber ein Ausnahmefall bleiben und von einer Verwendung von Spendengeldern zu eigenen Zwecken der Gemeinde abgesehen werden. Rechtssicherer ist es, das Geld anderen Einrichtungen in der Gemeinde zuzuweisen oder für zukünftige Fälle anzusparen.

In jedem Fall sollte schon im Spendenaufruf – zusätzlich zum primären Spendenzweck – unmissverständlich festgelegt werden, wie mit allenfalls verbleibenden Geldern umgegangen wird. So werden mögliche Rechtsverstöße vermieden und eine transparente Abwicklung sichergestellt. Nur so bleiben die Spendenfreude der Bevölkerung wie auch die Bereitschaft der Organisatoren, Spendenaktionen abzuwickeln, dauerhaft erhalten.



**Mag. Dr. Hannes Walder ist Rechtsanwalt und Partner der TSCHURTSCHENTHALER WALDER FISTER Rechtsanwälte GmbH und Lehrbeauftragter der Fachhochschule Kärnten**

Foto: Tschurtschenthaler Walder Fister Rechtsanwälte GmbH

# Betreten der Eisdecke

## Schutz von Leben und Gesundheit überwiegt Freizeitvergnügen

**Normen: § 8 Abs. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 WRG 1959**

**Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten**

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat in seinem Erkenntnis vom 07.08.2018, KLVwG-1576/11/2017, geprüft, ob die wasserpolizeilich verordnete Einschränkung des Gemeingebrauches der Eisdecke durch die Behörde rechtmäßig erfolgte. Für die bewilligungslose Benutzung ist eine Geldstrafe von bis zu 14.530 EUR vorgesehen.



### **Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:**

Mit Verordnung vom 27.01.2017 hat die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen das Betreten der Eisdecke des Ossiacher Sees verboten. Beim Ossiacher See handelt es sich gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) um ein öffentliches Gewässer. Der Beschwerdeführer beantragte die Feststellung, dass ein Betreten der Eisdecke zum Gemeingebrauch gehöre und keine zu bewilligende Wasserbenützung darstelle. Er hat die Eisdecke bereits betreten und plane, dies auch in Hinkunft zu tun. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft wurde der Antrag abgewiesen. Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde an das LVwG und begehrte die Aufhebung des Bescheides, da über sein eigentliches Feststellungsbegehren, dass ein Betreten

der Eisfläche nicht über den Gemeingebrauch hinausgehe und dieses keiner Bewilligungspflicht zugänglich sei, nicht abgesprochen wurde.

### **Rechtslage:**

In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke, soweit dadurch ua. weder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt (vgl. § 8 Abs. 1 WRG). Die Wasserrechtsbehörde kann gemäß Abs. 4 leg. cit. über die Ausübung des Gemeingebrauches wasserpolizeiliche Anordnungen treffen, durch die das öffentliche Interesse und die Ausübung des Gemeingebrauches durch andere gewahrt oder die Grenzen des Gemeingebrauches näher bezeichnet werden. Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer einer Bewilligung. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

### **Erwägungen und Ergebnis des LVwG:**

Das LVwG hält in seinem Erkenntnis fest, dass die Benutzung der Eisdecke in § 8 Abs. 1 WRG ausdrücklich angeführt wird und das Eislaufen damit einen Gemeingebrauch darstellt. Daraus

# behördlich verboten

lassen sich jedoch weder subjektive Rechte ableiten, die in einem Verfahren durchgesetzt werden könnten, noch besteht auf die ungehinderte Ausübung ein Rechtsanspruch. Es handelt sich beim Gemeindegebrauch um eine Erlaubnis, die einer anderweitigen behördlichen Verfügung jederzeit und ohne Entschädigung weichen muss. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann als Wasserrechtsbehörde durch wasserpolizeiliche Anordnungen den Gemeindegebrauch reglementieren, je nach Adressatenkreis mit Bescheid oder Verordnung (zB Verbot des Badens an bestimmten Stellen). Die Behörde hat somit jedenfalls die Möglichkeit, das Betreten der Eisfläche einzuschränken, sofern sie vor Erlassung des entsprechenden Rechtsaktes eine Interessensabwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen durchführt. Im zugrundeliegenden behördlichen Verwaltungsakt der belangten Behörde erfolgte eine solche. So wurde im Ermittlungsverfahren festgestellt, dass es keinen Eislaufverein und keine Gemeinde gibt, die die Eislauffläche betreut und die Eisdicke misst. Die Gefahr des Einbrechens für Benutzer wurde durch den wasserfachlichen Amtssachverständigen festgestellt. Im limnologischen Bericht wurde festgehalten, dass in milden Wintern der See keine Winterdecke ausbildet. Weiters weist der See nur wenige Meter vom Ufer entfernt bereits Schwimmtiefe auf. Zudem wurde in der Stellungnahme der Wasserrettung festgehalten, dass eine Eisrettungsaktion für die Einsatzkräfte immer eine gefährliche Situation darstellt.

Das LVwG stellt schließlich fest, dass die Behörde nachvollziehbar zum Schluss gekommen ist, dass die öffentlichen Interessen aufgrund einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Menschen, die privaten Interessen für Freizeitvergnügen überwiegen. Das erkennende Gericht hat somit aufgrund der schlüssigen Abwägung keine Bedenken gegen das mit Verordnung erlassene Verbot. Im vorliegenden Fall ist daher eine Nutzung, die über die Grenzen der Anordnung hinausgeht, kein Gemeindegebrauch und unterliegt eine solche der

Bewilligungspflicht nach § 9 Abs. 1 WRG. Diese fehlende Feststellung durch die Behörde wurde durch die verwaltungsgerichtliche Entscheidung saniert. Zusammenfassend war für das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit seinem Beschluss vom 27.11.2018, E 3688/2018, die Behandlung der gegen das Erkenntnis des LVwG eingebrachten Beschwerde wegen unzureichender Aussicht auf Erfolg ab. Es bestehen laut dem Höchstgericht insbesondere keine Zweifel an der gesetzlichen Deckung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft. Die weiters eingebrachte Amtsrevision wurde durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.11.2019, Ro 2018/07/0049-5, abgewiesen.



Foto: Shutterstock

# Gemeinden als offen

Neue Kommunikationsprozesse für die Entwicklung der Kärntner Gemeinden in der fortschreitenden Digitalisierung



## Strategie des Landes Kärnten

Das Land Kärnten hat zur Unterstreichung der besonderen Wichtigkeit des Themas durch den politischen Referenten für die Gemeindeangelegenheiten, LR Ing. Daniel Fellner, mit Dipl.-Ing. Manfred Wundara einen Experten in die Funktion eines Digitalisierungsbeauftragten für die weitere Unterstützung der Kärntner Gemeinden bei der voranschreitenden Digitalisierung berufen.

Er soll die laufenden Bemühungen und Maßnahmen aller damit befassten Institutionen in

Kärnten als Querschnittsmaterie effizient koordinieren, um die offensive Gestaltung des Landes als digitale Vorzeigeregion durch die Gemeinden sukzessive realisieren zu können.

Unterstützt wird er in der strategischen Steuerung von der für die Gemeinden zuständigen Verwaltungsabteilung 3 (Fachabteilung Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz) unter der Leitung von Dr. Franz Sturm. Auf Gemeindeebene selbst ist der Kärntner Gemeindebund mit seinem Präsidenten Bgm. Peter Stauber ebenso vertreten wie der



Foto: Shutterstock

# er Gestaltungsraum

Landesverband Kärnten des Fachverbandes für leitende Gemeindebedienstete mit seinem Obmann Mag. Andreas Tischler.

In einer ersten Maßnahme wurde in diesem Zuge mit dem unter seiner Führung erarbeiteten Strategiepapier zur Entwicklung der Kärntner Gemeinden vor allem auch der besonderen Bedeutung der durch die modernen Technologien notwendig und möglich werden den neuen Kommunikationsprozesse gerade für den kommunalen Bereich Rechnung getragen.

Damit werden die Kärntner Gemeinden mit deren Bürgerinnen und Bürgern, deren Menschen in der Gemeindepolitik und Verwaltung, in den Vereinen und in der regionalen Wirtschaft mit ihren jeweiligen Bedürfnissen besonders in den Fokus genommen. Die Strategie sieht konkrete Handlungsfelder, vor allem für die Kommunikationsebenen

- Verwaltung – Politik  
(mit Themen wie multimodale Kommunikation, Entscheidungsprozesse, Dokumentenmanagement etc.)
- Verwaltung – Verwaltung  
(mit Themen wie Videokonferenz, E-Learning, Prozessmanagement etc.)
- Verwaltung – BürgerInnen  
(mit Themen wie Bürgerorientierung, Serviceoptimierung, Nutzung von Synergien etc.), vor.

## Zusammenspiel der Institutionen

Dazu braucht es auch eine Koordination und strategische Bündelung aller Umsetzungsmaßnahmen der relevanten Institutionen für die Gemeinden im Land.

Organisatorischer Träger der Umsetzung ist das Gemeinde-Servicezentrum mit seiner langjährigen bewährten Erfahrung in der Betreuung der Kärntner Gemeinden und seinem Kuratoriumsvorsitzenden Bgm. Josef Haller und Geschäftsführer Mag. (FH) Michael Sternig, MA.

Die bereits laufende Kooperation mit der Regionalen Wirtschaft, vertreten durch den Partner Wirtschaftskammer Kärnten und dessen Präsidenten Jürgen Mandl, MBA wird weiter offensiv genutzt, und dabei insbesondere der besondere Stellenwert der regionalen Wertschöpfung hervorgehoben.

Eine besondere Rolle kommt natürlich auch den Bildungsinstitutionen des Landes, der Fachhochschule Kärnten, der Alpen-Adria-Universität und der Kärntner Verwaltungsakademie zu. Weitere institutionelle Partner können und werden anlassbezogen hinzukommen.

## Gestaltungsraum der Menschen

Dennoch geht es im Kern um die Menschen selbst. Sie brauchen das Gefühl der Kontinuität einer gemeinsamen Bewegung in Richtung sinnvoller und positiver Entwicklungen. Sie müssen dabei in ihrer Tradition wahrgenommen und mit den notwendigen Ressourcen für die autonome Beteiligung daran ausgestattet werden.

Das aktuelle Programm der neuen Bundesregierung bestätigt das durch die Feststellung, dass „die öffentliche Verwaltung durch die Digitalisierung einfacher werden soll – modern, effizient und bürgerorientiert – mit Fokus auf die Menschen und deren Lebenssituationen.“

Professionell gestaltete Informations- und Unterstützungsleistungen sollen daher auch im Rahmen der Entwicklungsstrategie für die Kärntner Gemeinden dafür sorgen, dass die Gemeinden insgesamt eine prosperierende Entwicklung autark, eigenverantwortlich und unter möglichst breiter Beteiligung der Betroffenen nachhaltig bewirken können.

## Digital bedingte Veränderungen – Digitalisierung-Innovation-Haltung

Die aktuellen Zeiten des Umbruchs sind vor allem durch die wachsende Beschleunigung in der Informationsübertragung und gleichzeitig möglicher Arbeit mit immer größeren Datenmengen

gekennzeichnet. Die dadurch notwendig gewordenen Veränderungsprozesse sind zunächst getragen von der Transformation analoger Abläufe in digitale Realität.

Die dabei erfolgenden Anpassungen und Neugestaltungen interner Prozesse und die damit einhergehende Erneuerung der Systemlandschaften sind die zunächst betroffene Ebene.

In der Folge geht es aber, darauf aufbauend, um die Einführung von modernen, adaptiven und transparenten Kommunikationsprozessen nach außen (in Richtung der Bürgerinnen und Bürger, der Verwaltung, der Politik, der Wirtschaft etc.), die Routinearbeit allmählich vereinfachen und Serviceleistungen wesentlich verbessern und laufend entwickeln helfen. Dazu ist es auch notwendig, sämtliche Interaktionen der Systembeteiligten zu digitalisieren.

Nur so kann ein konstruktiver Gesamttraum entstehen, der die Möglichkeiten der Digitalisierung hervorragend zu nutzen geeignet ist.

Es ist notwendig, dazu parallel auch eine offene Innovationskultur zu entwickeln und zu leben. „Diese zielt auf eine Öffnung, Erweiterung und Weiterentwicklung des Innovationssystems, eine Steigerung seiner Effizienz und Output-Orientierung und der digitalen Fitness der Innovationsakteurinnen und -akteure ab: Länder und Regionen, welche im globalen Innovationswettbewerb vorne mitspielen wollen, müssen nicht nur lernen, sich in virtuell wie real stark vernetzen, divers zusammengesetzten und ständig in Bewegung befindlichen Innovationsumgebungen zu bewegen. Sie müssen sie auch aktiv gestalten.“

Dazu braucht es eine agile Haltung und entsprechende Kompetenzen der handelnden Menschen, die in „regional verteilten offenen Innovations- und Experimentierräumen gebildet und erprobt werden können, welche für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und ihre Innovationsaktivitäten einfach und frei zugänglich sind.“

### **Infrastruktur und Bildung**

Dass agile Grundsätze auch und gerade im kommunalen Bereich tatsächlich umgesetzt werden können, zeigen verschiedene nationale und internationale Erfolgsbeispiele.

Eines davon ist das der schwedischen Kleinstadt Ängelholm. Sie hat ihre Organisation radikal modernisiert und Flexibilität und Serviceorientierung in den Vordergrund gestellt.

Auf den drei selbstgewählten hauptsächlichen Prozessebenen der neuen Organisation,

- Bildung und Familie
- Gesundheit und
- Stadterhaltung und -entwicklung (Straßen, Müllentsorgung, Sportstätten etc.)

wurde neben den traditionellen Sachaufgaben der Gemeinde auch eine niederschwellige Servicestelle für alle Bürgeranliegen installiert.

Zur komplexen Problemlösung und für Entwicklungsfragen gibt es einen eigens festgelegten, leichtgewichtigen Prozess unter Nutzung der Kompetenzen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus noch die sogenannte „Arena“.

Grundvoraussetzung für den Erfolg war und ist aber eine entsprechende Infrastruktur und ein homogenes und hohes digitales Bildungsniveau der Menschen, verbunden mit einer offenen, leichtgewichtigen Innovationskultur.

### **Maßnahmen und Kommunikationskonzept**

Ähnliches zu erreichen, ist auch Ziel der Kärntner Strategie. Sukzessive soll die Kommunikation der Stakeholder untereinander und miteinander forciert und mit modernen Technologien unterstützt werden.

In der Folge soll zusätzlich ein gemeinsames Portal entstehen, das die oben bereits beschriebenen drei Kommunikationsebenen abbildet, und digitale Prozesse leichter umsetzen und Verfahren qualitätsgesichert standardisieren lässt.

Dazu gibt es auch schon ein Bündel von bereits umgesetzten und in Umsetzung befindlichen konkreten Maßnahmen, und viele Kärntner Gemeinden sind proaktive Kooperationspartner und in ihrer digitalen Entwicklung bereits erfolgreiche Vorbilder.

All das soll strategisch auch in der Außenkommunikation laufend dargestellt und medial prä-



sentiert werden, damit Transparenz und Information für die gesamte Bevölkerung gewährleistet und mit der Kenntnis über die wesentlichen Entwicklungen auch die Motivation zum selbständigen Tätigwerden steigen kann.

### **Bezirksgespräche und Veranstaltungen**

Zusätzlich gibt es auch Informations- und Bildungsveranstaltungen, die spezielle Interessen und Notwendigkeiten abdecken sollen.

Die leitenden Gemeindebeamten treffen sich dazu bereits regelmäßig zu regionalen Bezirksgesprächen, in denen Best-Practice-Beispiele studiert und aktuelle Informationen ausgetauscht werden können.

Diese sollen dann auch für die speziellen Bedürfnisse einzelner politischer und verwaltungs-

seitiger Funktionen in den Gemeinden angeboten werden.

Ebenso in Planung ist das erste Forum Digitale Gemeinde 2020 in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Kärnten (Innovation im kommunalen Sektor, geplant für 1. April 2020 am FH Campus Villach) und weitere Veranstaltungen für breitere Teilnehmerkreise.

Zudem sollen in der Folge solche und weitere Angebote zur Information und zum gemeinsamen Lernen für alle betroffenen Menschen eine breite Basis für deren Weiterentwicklung aufbauen helfen.

Insgesamt sollen aus der Digitalisierung der Kärntner Gemeinden heraus in einem offenen Gestaltungsraum allmählich immer innovativere, partizipativere und adaptivere Modelle der Gemeindeverwaltung entstehen können.



Foto: Shutterstock

# Wenn Hören, Sehen unüberwindbaren Ba

Nicht nur Gebäude, öffentliche Verkehrsmittel und öffentliche Flächen sollen barrierefrei sein. Auch die akustischen, visuellen und geschriebenen Kommunikations- und Informationsleistungen müssen barrierefrei sein. Im Rahmen des Kärntner Landesetappenplans (LEP) wurde vom Land Kärnten ein umfassender Maßnahmenplan für Menschen mit Behinderung, der auch Punkte zur Barrierefreiheit beinhaltet, erarbeitet.

In den vergangenen Jahren kam es in der Gesellschaft zu einem Umdenken und es entwickelte sich immer mehr ein Bewusstsein für die Thematik „Barrierefreiheit“. Rund 600 Millionen Menschen leben weltweit mit einer Behinderung. Allein in Österreich müssen sich rund 2,4 Millionen Menschen mit Behinderung mit unterschiedlichen Ursachen, Schweregraden und daher unterschiedlichen Bedürfnissen zurechtfinden. Und so kommt es auch, dass man ob dieser Zahlen bei Barrierefreiheit meist an breite Türen, Aufzüge, Bodenindikatoren mit Rillen und Noppen als Leitsystem für Blinde, absenkbare Linienbusse und Straßenbahnen oder Rampen für Rollstuhlfahrer denkt.

Nach Artikel 9 der UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, „mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“

Damit in Verbindung gebracht werden auch bauliche Veränderungen, die an öffentlichen Plätzen und Gebäuden, Freizeitparks oder Bildungseinrichtungen vorgenommen werden.

## **Bauliche Barrierefreiheit**

Ein Motor der Diskussion um die (bauliche) Barrierefreiheit war das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Dieses sieht vor, dass auf Grund einer Behinderung niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf (§ 4). Davon ist auch umfasst, dass öffentlich zugängliche Räumlichkeiten so barrierefrei auszugestaltet sind, dass keine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung eintritt.

Dies betrifft neben Unternehmen, Ärzten, den Bund und den Ländern auch die Gemeinden und ihre Einrichtungen. Besonderes Augenmerk hat die Thematik dadurch erfahren, dass eine Übergangsbestimmung für Bauwerke im „Alt-Bestand“ mit 1. Jänner 2016 außer Kraft getreten ist, wonach die Bestimmungen des Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, bis zum 31. Dezember 2015 nur insoweit anzuwenden sind, als eine bauliche Barriere rechtswidrig errichtet wurde. Bei Nichteinhaltung der Barrierefreiheit droht ein Schlichtungsverfahren und ggf. in weiterer Folge Schadensersatzzahlungen.

Im Bereich der öffentlichen Gebäude von Bund, Ländern und Gemeinden sowie im öffentlichen Verkehr in städtischen Regionen entstanden

# und Verstehen zur riere wird

maßgebliche Verbesserungen. So auch in Kärnten. Im Rahmen des Landesetappenplans (LEP) für Menschen mit Behinderung war die bauliche Barrierefreiheit ein Handlungsfeld, das prominenten Stellenwert hat(te). Der Kärntner Gemeindebund pflegte einen regen Austausch mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und hat die Gemeinden in Abstimmung mit dieser informiert.

## **Sprachliche Barrieren**

Doch bauliche Maßnahmen reichen nicht immer aus, um Menschen ein barrierefreies Leben zu ermöglichen. „Auch Menschen ohne Mobilitätseinschränkungen sind auf Barrierefreiheit angewiesen. Ihnen bleibt oft die Teilhabe am kulturellen und politischen Leben verwehrt“, weiß Mag. Sigrid Samm, Unterabteilungsleiterin und LEP-Projektleiterin. Rund eine Million Menschen in Österreich im Alter von 16 bis 65 Jahren haben laut einer OECD-Studie keine oder eine schlechte Sprachkompetenz. „Das bedeutet zum Beispiel, dass diese Personen nicht

sinnerfassend lesen können. Und diese Gruppe hat im Alltag viele Barrieren zu überwinden. Denn Barrierefreiheit bedeutet auch, schwer verständliche Amtssprache von Bescheiden und Verordnungen in eine „leichte Sprache“, oder gegebenenfalls unterstützt durch Bilder, zu übersetzen“, unterstreicht Samm. Hinzu kommt eine weitere Gruppe: Laut Statistik Austria sind rund 300.000 Menschen in Österreich sehbeeinträchtigt und 100.000 Menschen hörbeeinträchtigt. Gehörlose Menschen könnten mit Hilfe eines Gebärdensprachdolmetschers oder eines Schriftdolmetschers einem Vortrag problemlos folgen. Und auch für Sehbeeinträchtigte gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, damit sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Ein Behelf hierfür ist die weiter unten beschriebene Technik der Audiodeskription bei Videos oder Filmen. Ein unverzichtbares Hilfsmittel sind Screenreader, welche Texte am PC oder Smartphone vorlesen. Eines darf nicht vergessen werden: Barrierefreiheit wird von uns allen genutzt. Und irgendwann sind auch wir an

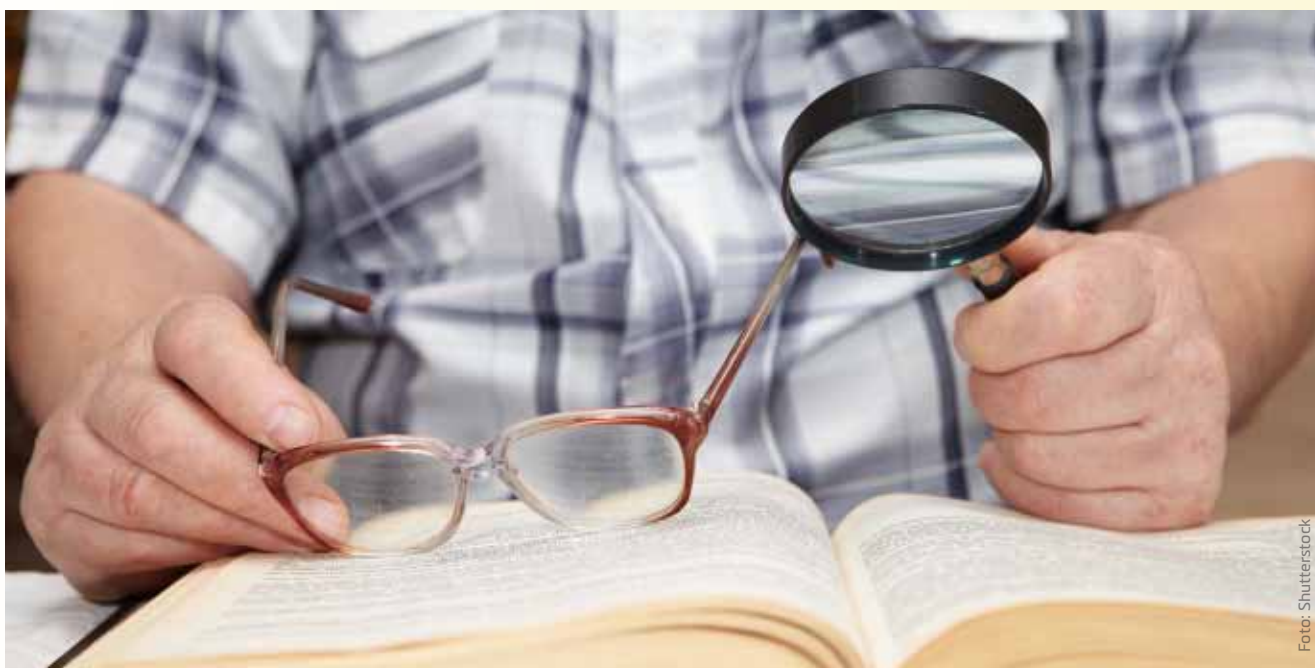


Foto: Shutterstock



leichte Sprache, gut zugängliche Gebäude oder die Kommunikation über den Computer angewiesen.

#### **Daraus kann abgeleitet werden:**

- Geschriebenes (nicht in Brailleschrift!) schließt Menschen mit Sehbehinderung aus.
- Bei rein akustischen Informationen sind Menschen mit Hörbehinderungen benachteiligt.
- Menschen, die Probleme beim Lernen oder sinnerfassendem Lesen haben, können zu meist kompliziert verfasste schriftliche Inhalte nicht verstehen.
- Das heißt: es muss und soll barrierefreie Alternativen zum Verständnis, beruhend auf der jeweiligen Beeinträchtigung, geben.

#### **Digitale Barrierefreiheit**

Noch zu selten bringt man Barrierefreiheit mit der digitalen Welt, die heute im Leben vorherrscht, in Verbindung. „Doch viele haben Probleme, die digitale Welt zu bedienen, weil diese nicht nutzerfreundlich ist“, so Mag. Roman Gatterer. Diese digitalen Barrieren schließen viele Menschen aus. In so einem Fall spricht man vom „Digital Divide“. Um dies jedoch zu verhindern, wurde seitens der EU beschlossen, dass jedem Bürger der Zugang zum Internet gewährleistet sein soll. Die Vorschriften für ein barrierefreies Internet sind unter anderem in den WCAG 2.0 Richtlinien ver-

### **Wichtige Begriffe zur barrierefreien Information**

**Induktive Höranlage** – ist eine technische Einrichtung, mit der in Veranstaltungsräumen Musik- und Redebeiträge für schwerhörige Personen zugänglich gemacht werden können. Die Tonsignale werden in elektrische Signale umgewandelt und diese über die Anlage an die Hörgeräte weitergeleitet.

**Leichte Sprache** - ist eine sprachlich vereinfachte Version von Standardsprache oder Fachsprache. Der Sprachstil ist betont einfacher, klarer und verständlicher. Leicht Lesen Texte sind meist auch barrierefrei (für Screenreader). Wichtig sind hier eine größere Schrift und ein größerer Zeilenabstand. Hilfreich sind auch Absätze, Überschriften sowie Bilder, die Inhalte visualisieren.

**Brailleschrift** - mit der Punkt- oder auch Blindenschrift, die von Louis Braille entwickelt wurde, können Blinde und sehbehinderte Personen Texte über ihre Fingerspitzen ertasten.

**Screenreader** - ein Screenreader kann den Nutzern Texte vorlesen. Voraussetzung ist ein barrierefreies Ursprungsdokument.

**Audiodeskription**, auch akustische Bildbeschreibung – ist ein Verfahren, das blinden und sehbehinderten Menschen ermöglichen soll, visuelle Vorgänge besser wahrnehmen zu können.

schriftlich, Fachleute haben sich zum World Wide Web Consortium zusammengeschlossen und Standardisierungen der Technik im Internet erarbeitet. Und nicht nur das: mit dem Web Content Accessibility Guidelines 2.0 (WCAG 2.0) ist nun ein flexibler, neuer Standard für barrierefreies Webdesign verfügbar. Mit diesem wurden die Anforderungen für alle Arten von Web-Inhalten, wie Text, Bilder, Audio und Video abgedeckt. Die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte WCAG 2.0 basieren auf folgenden vier Prinzipien, die auch die Zugänglichkeit im Internet darstellt:

**Wahrnehmbar:** Sowohl der Inhalt als auch die Bedienbarkeit muss wahrgenommen werden können. Jeder Text sollte alternativ übersetzt

werden, wie etwa in Braille- oder Großschrift. Äquivalente Darstellungsformen des Textes als Video oder Audio-Datei.

**Bedienbar:** Die Navigation sowie alle Funktionen sollten mit der Maus oder der Tastatur bedienbar sein.

**Verständlich:** alle Textinhalte sollten leicht und klar verständlich sein.

**Robust:** dies bedeutet, dass die eingesetzte Technik nicht nur allgemein funktionstüchtig, sondern auch standardkonform sein muss, damit sie zuverlässiger Weise von einer großen Anzahl an Benutzern mit assistierenden Techniken verwendet werden kann.

## Umsetzungsstand in den Gemeinden

In weiterer Folge wurden mehrere Umfragen unter den Gemeinden durchgeführt, welche den Umsetzungsstand erheben und den Bedarf für weitere Maßnahmen verdeutlichen sollten. Das Ergebnis der letzten Umfrage (2018) im Detail:

- 71 Gemeinden haben auf die Umfrage geantwortet (55 Prozent). Davon haben 92 Prozent eine strukturierte Evaluierung (mit oder ohne Interessensverbänden) durchgeführt. Der Kärntner Gemeindebund geht davon aus, dass die Ergebnisse auf 132 Gemeinden analog hochgerechnet werden können.
- 56 Prozent der Gemeinden haben in ihren Gebäuden bauliche Maßnahmen, wie etwa Eingangstüren, Rampen, Türen, Toiletten, Aufzüge, umgesetzt.
- 41 Prozent der Gemeinden haben bauliche Maßnahmen betreffend die Barrierefreiheit in Kindergärten und Schulen gesetzt. Auch hier betraf dies v.a. Zugänge, WCs und Turnsäle.
- 29 Prozent der Gemeinden haben bauliche Maßnahmen in anderen Bereichen gesetzt. Dies betraf vor allem Platzgestaltung, Straßen, Kulturhäuser, Vereinsräumlichkeiten, Proberäume und Sportplätze.
- Darüber mussten die Gemeinden bei Neuerichtungen von Gebäuden und Infrastrukturen bereits bei der Planung auf Barrierefreiheit

achten. Hier empfiehlt sich die Beiziehung von speziell geschulten Ziviltechnikern und Interessensverbänden.

- Betreffend die Barrierefreiheit der Gemeinewebsites gaben 90 Prozent an, diese umgesetzt zu haben.
- Weitere elf Prozent gaben an, weitere Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit gesetzt zu haben. Dies betraf unter anderem die Einrichtung einer induktiven Höranlage oder die barrierefreie Gestaltung der Gemeindezeitung.



# Aus dem Landesgesetz- blatt für Kärnten

vom 21. November 2019 bis 17. Jänner 2020



**Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2019, ZI. 01-PE-21/2-2019, mit der die Kärntner Objektivierungsverordnung geändert wird, LGBl. Nr. 90/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2019, ZI. 05-G-ALL-6/23-2019, mit der nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Anordnung zur Verbringung der Leiche erlassen werden, LGBl. Nr. 91/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2019, ZI. 05-G-ALL-6/24-2019, mit der nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Totenbeschauscheines erlassen werden, LGBl. Nr. 92/2019**

**Gesetz vom 21. November 2019, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird, LGBl. Nr. 93/2019**

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 9. Dezember 2019, ZI. 01-VD-VE-149/22-2019, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, LGBl. Nr. 94/2019**

**Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 29. November 2019, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 28. Juni 2019, ZI. 07-AL-GVG-78-4/10-2019, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, Sankt Veit an der Glan, Spital an der Drau und Wolfsberg geändert wird, LGBl. Nr. 95/2019**

**Gesetz vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Totaliseur- und Buchmacherwettengesetz und das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert werden, LGBl. Nr. 96/2019**

Die Europäische Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2018/0003 wegen mangelhafter Umsetzung der sogenannten 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 eingeleitet.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden auf der Grundlage der Änderung des Glücksspielgesetzes durch BGBl. I Nr. 62/2019 die Umsetzungsdefizite bezüglich der 4. Geldwäsche-Richtlinie im Kärntner Totaliseur- und Buchmacherwettengesetz und im Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz beseitigt. Zugleich wird nach dem Muster des Bundes in seiner Finanzmarkt-Geldwäschegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 62/2019, auch die sogenannte 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt.

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Dezember 2019, ZI. 04-SOMI-30/41-2019, mit welcher die Mindeststandards nach dem Kärnt-**

**ner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz festgesetzt werden (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2020 – K-MSV 2020), LGBl. Nr. 97/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2019, ZI. 04-FF-12/10-2019, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2020), LGBl. Nr. 98/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2019, ZI. 05-K-GES-4/2-2019, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, LGBl. Nr. 99/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2019, ZI. 03-ALL-2026/4-2019, über die Festsetzung von Kommissionsgebühren für die außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen der Gemeindebehörden (Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2019), LGBl. Nr. 100/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2019, ZI. 08-EEA-1567/2-2019, Kärntner Kosten-Nutzen-Analyse Verordnung, K-KNAVO, LGBl. Nr. 101/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 2019, ZI. 05-K-GES-5/6-2019, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 102/2019**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2019, ZI. 10-VAG-1/31-2019, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung 2008 geändert wird, LGBl. Nr. 103/2019**

---

**Gesetz vom 21. November 2019, mit dem das Kärntner Fischereigesetz, das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Kärntner IPPC-Anlagengesetz, das Kärntner Jagdgesetz 2000, das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz und das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert werden (Kärntner Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz), LGBl. Nr. 104/2019**

---

Das Gesetz dient der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, der sogenannten Aarhus-Konvention, im Kärntner Landesrecht.

Dabei wird den Umweltorganisationen keine Parteistellung, sondern lediglich ein Beschwerderecht eingeräumt. Abgestellt wird auf die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 vorgesehene Anerkennung und den satzungsgemäßen Wirkungsbereich Kärnten, wie dies auch in den Entwürfen der anderen Länder vorgesehen ist.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Vergangenheit kommt den Umweltorganisationen auch ein Recht auf Zustellung der unter die Übergangsbestimmungen (ab dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Protect“ bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes) fallenden Bescheide und ein diesbezügliches Beschwerderecht zu.

Schließlich dient die Novellierung der Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH zur Beteiligung an Verfahren im Zusammenhang mit der Umweltbeschwerde nach der Umwelthaftungsrichtlinie und der Naturverträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie

**Gesetz vom 19. Dezember 2019, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (36. K-DRG-Novelle), das Kärnt-**

**ner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (29. K-LVVG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 geändert werden, LGBl. Nr. 105/2019**

---

**Gesetz vom 19. Dezember 2019, mit dem das Kärntner Agrarbehördegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 106/2019**

---

Die Novelle trägt dem bundesverfassungsrechtlichen Entfall des Kompetenztatbestandes „Bodenreform“ Rechnung. Weiters werden die Anforderungen zur Bestellung des Behördenleiters flexibilisiert.

**Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 20. Dezember 2019, ZI. 05-K-GES-19/1-2019, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2020, LGBl. Nr. 107/2019**

---

**Gesetz vom 19. Dezember 2019, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 108/2019**

---

Die Novelle stellt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes sicher, dass die KBV ihre Mittel für strategische Beteiligungen mit Schwerpunkt touristischer und logistischer Infrastruktur einzusetzen hat. Daneben wird es der KBV und dem KWF ermöglicht, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf eines zu begrenzen.

**Gesetz vom 19. Dezember 2019, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 und das Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 geändert werden, LGBl. Nr. 109/2019**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2020, ZI. 01-RE-1/2-2019, mit der die Referateinteilung geändert wird, LGBl. Nr. 1/2020**

---

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2020, ZI. 01-GEA-1/4-2019, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 2/2020**

---

**Gesetz vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 3/2020**

---

Ziel des Gesetzes ist eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung bezüglich der durch das Land zu bestellenden Organe der Straßenaufsicht gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 (Transportbegleitung). Daneben werden begriffliche Anpassungen aus Anlass der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ab 25. Mai 2018 vorgenommen sowie die Strafbestimmungen auf Grund der Erfordernisse der Praxis ergänzt und die Verweisungen auf Bundesgesetze aktualisiert.

**Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2020, ZI. 01-VD-LG-1932/1-2019, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 4/2020**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2020, ZI. 05-K-GES-3/2-2019, mit der die Verordnung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 5/2020**

---

**Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände – Termine**

**Schriftliche Prüfung  
(ab Stellenwert 42)  
17. April 2020**

**Mündliche Prüfung  
(alle Stellenwerte)  
19. und 20. Mai 2020**

**Zulassung zur Prüfung –  
Ansuchen bis spätestens:  
27. März 2020**

# Gemeinde Seminarvorschau

März – April 2020

## LEHRGÄNGE

Management-Lehrgang für Amtsleiter*innen	Start: 21.April 2020
Bauhofleiter/innen-Lehrgang 2019	Start: 21.April 2020
Projektmanagement-Lehrgang	Start: 22. April 2020

## FÜHRUNGSKRÄFTE

Business-Cafe: Wegschauen signalisiert Zustimmung! Alkohol am Arbeitsplatz	13.03.2020
Business-Cafe: Führung im Zeitalter der Digitalisierung	23.03.2020
Von der Führungskraft zur Führungspersönlichkeit	16.04.2020
Business-Cafe: Die neue Generation als Herausforderung für Führungskräfte	17.04.2020
Business-Cafe: Ethische Führung – Sind Ethik und Moral im Rahmen von Führung noch/wieder zeitgemäß?	27.04.2020
Das Strukturierte Mitarbeiter*innen-Gespräch	05.05.2020

## PERSONLICHKEIT UND KOMMUNIKATION

Kommunikationstraining für Lehrlinge Teil 2 – Über den Umgang mit Konflikten	16.03.2020
Beratung auf den Punkt gebracht: Was Beratung wirksam macht!	20.03.2020
Motivierende Gesprächsführung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen	02.04.2020
	08.05.2020
Kurs bestimmen – Segel setzen	06.–07.04.2020
Interkulturelle Kompetenz – Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund	14.04.2020
Professionell telefonieren	16.04.2020
Pizza-Connection: Konfliktgespräche	17.04.2020
Erfolgsfaktor 50+	22.04.2020
Veränderungen positiv mitgestalten	27.– 28.04.2020
Konfliktklärung im Stellvertreterdialog	28.04.2020
Bündnisrhetorik – Wie die Zusammenarbeit auf gute Beine gestellt wird	29.–30.04.2020

## RECHT UND VERFAHREN

Aufgaben des Kontrollausschusses in Gemeinden	11.03.2020
Rechtssichere Vergabe „kleiner“ Aufträge im Kommunalbereich	17.03.2020
Workshop zur Vollziehung des Glücksspielgesetzes	19.03.2020
Einführung in die K-AGO	23.03.2020
Veranstaltungsrecht von A- Z	24.03.2020
Das Verwaltungsstrafgesetz für Fortgeschrittene	25.–26.03.2020
Anwendungsfragen zur DSGVO	27.03.2020
Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben	31.03.2020
Formelles Abgabenrecht	01.04.2020
AVG für Nichtjurist*innen	Start: 15.04.2020
Der/die Amtssachverständige	20.04.2020
Die Haftung des/r Sachverständigen	21.04.2020
Das gemeindebehördliche Bauverfahren	22.04.2020
Aktuelle Fragen des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten	29.04.2020
Datenschutz und Datensicherheit im Abfallwirtschaftsbereich	30.04.2020

## BWL UND RECHNUNGSWESEN

Einführung in die Doppik	20.04.2020
Vom Anbot zur Verrechnung	23.04.2020

## TECHNIK UND SICHERHEIT

Sicherheit und Bedienstetenschutz für Lehrlinge	20.03.2020
Organisation des Bedienstetenschutzes in Gemeinden	24.04.2020
Erste Hilfe – leicht erlernt	29.–30.04.2020
Betrieblicher Brandschutz: Modul 1 „Brandschutzwart“	06.05.2020

## GESUNDHEIT UND SOZIALES

Einführung in die Gebärdensprache	17.03.2020
Im Kontakt mit Menschen mit Behinderung	19.03.2020
Verweigerung und grenzüberschreitendes Verhalten	31.03.2020
Resilienz und Burnout-Prophylaxe	30.04.2020

## ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & BÜRGERSERVICE

Social Media in der Verwaltung	13.03.2020
Erfolgreich durch Außenwirkung = stark, wirkungsvoll, eindrucksvoll	24.03.2020
#Krisenkommunikation: was geht, was geht gar nicht?	25.03.2020
Texten für Social Media	26.03.2020
Medientraining – Basic	31.03.2020
Gemeindekommunikation im 21. Jahrhundert	30.04.2020

## ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT

Von der Idee zum schriftlichen Konzept	12.03.2020
Von der Idee über die Planung zur erfolgreichen Präsentation	05.05.2020
Fit für die Herausforderungen des Alltags	12.05.2020
Leichter lernen!	18.05.2020

## E-GOVERNMENT

Praktischer Umgang mit dem Adressregister und GIP	18.03.2020
ZPR/ZSR – Grundkurs	25.03.2020
ZPR/ZSR – Fortgeschrittene	28.04.2020

## INFORMATIONSTECHNOLOGIE

MS-Excel 2016 – Einführung	10.–11.03.2020
MS-Excel 2016 – Fortgeschrittene	23.–24.03.2020
Outlook – mit Teamfunktionen	30.03.2020
MS-Word 2016 – Einführung	01.–02.04.2020
MS-PowerPoint 2016 – Workshop: Erfolgreich präsentieren in 4 Stunden	17.04.2020
MS-Word 2016 – Fortgeschrittene	22.–23.04.2020
Outlook – weit über den E-Mail-Verkehr hinaus	27.04.2020